



Beiblatt zu Feld-Nr. 18 (GewA1 / GewA2)

Frist für Anzeigepflicht:

Mindestens sechs Wochen vor
Beginn des Betriebs

Sachbearbeiter/in:

Frau Hirsch (06201 / 82-230)

Herr Reichl (06201 / 82-323)

Kontakt / Anzeigenübermittlung:

- e-Mail: gewerbeabteilung@weinheim.de

- Telefax: 06201/ 82 508

- Post: Dürrestraße 2, 69469 Weinheim
(3.OG), Zimmer-Nr. 323 od 322

Gaststättengewerbe nach dem Gaststättengesetz für Baden-Württemberg (LGastG)
(GBl. für Baden-Württemberg, Jahrgang 2025, Nr. 119 vom 2. Dezember 2025)

Anzeige gemäß § 2 Abs. 1 LGastG

Beiblatt zur Gewerbeanzeigenerstattung gemäß § 14 Gewerbeordnung (Feld-Nr. 18)

Art der Meldung* Bitte ankreuzen	<input type="checkbox"/> Anmeldung	<input type="checkbox"/> Änderung / Aktualisierung
--	------------------------------------	--

1. Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte*

Name des Betriebes	
Anschrift	69469 Weinheim,

2. Vornutzung der Betriebsstätte (z.B. Gaststätte, Ladengeschäft)**

--

3. Angaben zur gastgewerbetreibenden Person* /**

Familienname / Vorname* Name der juristischen Person (z.B. UG)* Name des eingetragenen Vereins*	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)* Telefon / e-Mail-Adresse**	



4. Angaben zur Betriebsart* / (Bitte ankreuzen)**

<input type="checkbox"/> Schankwirtschaft*	
<input type="checkbox"/> Speisewirtschaft*	
<input type="checkbox"/> Schank- und Speisewirtschaft*	
<input type="checkbox"/> ohne Alkoholangebot**	<input type="checkbox"/> mit Alkoholangebot**
<input type="checkbox"/> ohne besondere Betriebseigentümlichkeit*	
<input type="checkbox"/> mit besonderer Betriebseigentümlichkeit* (z.B. Shisha-Bar, regelmäßige Livemusikveranstaltungen / Tanzveranstaltungen)	
Nähere Angaben:	
<input type="checkbox"/> Geldspielgeräteaufstellung beabsichtigt?*	
Falls ja, Name / Anschrift d. Automatenaufstellers:	

5. Angaben zur Außenbewirtschaftungsfläche (Biergarten, Terrasse u.ä.)*

(Bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/> nicht vorhanden	
<input type="checkbox"/> vorhanden	
<input type="checkbox"/> auf privatem Grundstück	
<input type="checkbox"/> auf öffentlicher Verkehrsfläche	
Nähere Angaben:	

6. Angaben zum Qualifikationsnachweis im Sinne von §§ 3 Abs. 1, Abs. 2 LGastG*

(Bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/> Gaststättenunterrichtsnachweis von einer in Baden-Württemberg ansässigen Industrie- und Handelskammer (IHK)	
<input type="checkbox"/> vorhanden, s. Anlage	<input type="checkbox"/> wird nach erfolgreicher Unterrichtung bei einer IHK unmittelbar nachgereicht, Anmeldebestätigung liegt vor, s. Anlage
<input type="checkbox"/> Erfolgreicher Abschluss einer wissenschaftlichen oder beruflichen Ausbildung (<u>Voraussetzung</u> : Grundzüge der lebensmittelrechtlichen Vorschriften waren prüfungsrelevant; vgl. VwV Gaststättenunterrichtung in gültiger Fassung ab 2026)	
<input type="checkbox"/> Abschlusszeugnis vorhanden, s. Anlage	
<input type="checkbox"/> Abschlusszeugnis wird umgehend nachgereicht	

*** Verpflichtende Angaben kraft Gesetzes (LGastG):**

§ 2 Abs. 1 LGastG: Wer ein stehendes Gaststättengewerbe betreiben will, hat die Gewerbebeanmeldung oder Gewerbeummeldung nach § 14 Absatz 1 GewO mindestens sechs Wochen vor Beginn des Betriebs anzuzeigen. Die Betriebsart und eine etwaige Außenbewirtschaftung sind anzugeben.

§ 3 Abs. 1 LGastG: Bei der Gewerbeanzeige nach § 2 Abs. 1 weisen die gastgewerbetreibenden Personen durch Vorlage einer Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer nach, dass sie über die für eine eigenverantwortliche Ausübung des Gaststättengewerbes notwendigen rechtlichen und fachlichen Grundlagen, insbesondere die Grundzüge des Lebensmittelrechts, unterrichtet worden sind (Unterrichtungsnachweis):

§ 3 Abs. 2 LGastG: Ausnahmen von der Nachweispflicht nach Absatz 1 bestehen für gastgewerbetreibende Personen, die bei der Gewerbeanzeige nach § 2 Absatz 1 nachweisen, dass sie eine wissenschaftliche oder berufliche Ausbildung abgeschlossen haben, wenn zu den Prüfungsgegenständen die Grundzüge der lebensmittelrechtlichen Vorschriften gehören. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Abschlusszeugnisses. (vgl. VwV Gaststättenunterrichtung in gültiger Fassung ab 2026)

**** Freiwillige Angaben im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 2 Abs. 1 LGastG:**

Die mit **-gekennzeichneten Datenangaben sind freiwillig. Die erklärten Angaben dienen der Erhebung, insbesondere um die nach § 4 LGastG beteiligten Stellen über das Vorhaben zu informieren. Beispielsweise sind die Angaben für die Untere Baurechtsbehörde hilfreich, um bei bereits genehmigter Nutzung keine weitere Kontaktaufnahme mit dem Gastgewerbetreibenden vornehmen zu müssen. Die Angaben fördern zudem die Einhaltung der Fristvorgabe nach § 2 Abs. 1 LGastG und können ein behördliches Einschreiten nach § 2 Abs. 4 LGastG verhindern.

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die erfragten personenbezogenen Daten werden zur Bearbeitung benötigt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung erfolgt aufgrund und zum Zweck der §§ 2 Abs. 1 und 4 LGastG, des Art.6 Abs. 1c DSGVO und den Regelungen der Abgabenordnung.

Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie bei: Datenschutzbeauftragter der Stadt Weinheim (c/o Firma sicher hoch drei, Otto-Hahn-Ring 7, 64653 Lorsch, E-Mail: datenschutz@weinheim.de).

Ich bestätige meine Angaben sowie die Kenntnisnahme der vorstehenden Hinweise mit Unterschrift:

Ort, Datum

Unterschrift der / des anzeigepflichtigen Gewerbetreibenden

Eingangsbestätigung der Behörde:

Datum / Stempel / Unterschrift

Datenübermittlung gemäß § 4 Abs. 1 LGastG (per E-Mail):

- Gaststättenbehörde / „§ 35 GewO-Behörde“ -im Hause-
- Untere Baurechtsbehörde -im Hause-
- Polizeivollzug / Abt. für öffentliche Sicherheit, Ordnung u. Verkehr -im Hause-
- Finanzamt Weinheim